

Anordnung über die Quartalskassenplanung

vom 13. Mai 1971

Zur weiteren Stärkung der Plan- und Finanzdisziplin und zur Sicherung einer straffen Kontrolle über die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Staates sowie über die rationelle Verwendung staatlicher Mittel ist der Quartalskassenplan auf allen staatlichen Ebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft in Verbindung mit der Aufgliederung der Betriebspläne auf Monatsaufgaben zu einem wirkungsvollen Leitungs- und Kontrollinstrument zu entwickeln. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle

- a) — Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen (im folgenden zentrale staatliche Organe genannt),
 - Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt),
 - den Ministerien und den anderen zentralen staatlichen Organen nachgeordneten staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sowie den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen (im folgenden staatliche Einrichtungen genannt);
- b) — Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Wirtschaftsräte der Bezirke und anderen wirtschaftsleitenden Organen (im folgenden WB genannt);
 - zentralen und örtlichen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate bzw. Betriebe einschließlich der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Außenhandelsbetriebe;
- c) — den WB unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe;
 - den volkseigenen Kombinat zugehörigen Kombinatbetriebe;
- d) staatlichen Geld- und Kreditinstitute (außer Sparkassen).

§ 2

Grundsätze für die Quartalskassenplanung

- (1) Der Quartalskassenplan ist ein Leitungs- und Kontrollinstrument für die Leiter der staatlichen Organe, für die örtlichen Räte, die Generaldirektoren der

WB und volkseigenen Kombinate, Direktoren der volkseigenen Betriebe sowie für die Leiter der staatlichen Einrichtungen zur straffen und kontinuierlichen Plandurchführung und zur Sicherung der Erfüllung der Auflagen und Kennziffern des Planes.

- (2) Die Leiter der staatlichen Organe, die örtlichen Räte, die Generaldirektoren der WB und volkseigenen Kombinate, die Direktoren der den staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die Leiter der staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, sind verpflichtet, vor Beginn jedes Quartals einen Quartalskassenplan aufzustellen. Mit dem Quartalskassenplan werden die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes festgelegt, die im jeweiligen Quartal zu realisieren bzw. zur Lösung der staatlichen Aufgaben erforderlich sind.

- (3) Sofern vom Minister der Finanzen bzw. den Leitern der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes Festlegungen über die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel in einzelnen Quartalen erfolgen, ist bei der Ausarbeitung der Quartalskassenpläne von diesen Festlegungen auszugehen.

Quartalskassenplanung der zentralen staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen

§ 3

- (1) Die Leiter der den zentralen staatlichen Organen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, haben die Quartalskassenpläne bis zum 5. des Monats vor Beginn des Quartals an den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs nach der Nomenklatur gemäß Anlage 2 einzureichen. Für andere staatliche Einrichtungen ist das Verfahren der Ausarbeitung und Einreichung von Quartalskassenplänen durch den Leiter des übergeordneten zentralen staatlichen Organs in eigener Verantwortung zu regeln.

- (2) Die von den Leitern der staatlichen Einrichtungen an den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs eingereichten Quartalskassenpläne sind zu überprüfen. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- anteilige kontinuierliche Realisierung der im Plan enthaltenen Einnahmen,
- Planung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln höchstens bis zur Höhe der Festlegungen für bestimmte Ausgabepositionen gemäß § 2 Abs. 3,
- Kontrolle der zweckentsprechenden und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Dazu gehört u. a. die objekt- und aufgabenbezogene Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die geplanten Kapazitäten, Maßnahmen und Leistungen, Einhaltung der geplanten Zuschüsse in den Bereichen Kultur und Naherholung, Einhaltung der Ausgaben für den Staatsapparat.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß die Zielstellungen in den Quartalskassenplänen die für die Haushaltseinnahmen erteilten Planaufgaben nicht si-